

Abwassergebührensatzung (AbwGs)

vom 24. September 2001, in der Fassung der Änderung vom 19. November 2001

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. S. 785) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 24. September 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Abwassergebühren

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren als Abwassergrund- und Abwassereinleitungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergrundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung dar und wird pro Grundstück nach der jeweiligen Anzahl der vorhandenen Wasserzähler oder bei Nichtvorhandensein nach der Anzahl der für das Grundstück erforderlichen Wasserzähler (abgeschlossene Wohneinheiten) und nach Wasserzählergrößen berechnet. Für Wohngebäude mit mehr als zwei abgeschlossenen Wohneinheiten erfolgt die Entgelterhebung auf der Basis der Anzahl der Wohneinheiten zuzüglich einer Hausanschlussgebühr (Festbetrag).
- (2) Die Abwassereinleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 4 Abs. 2).
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwBS) bemisst sich die Abwassereinleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Wird im Entsorgungsgebiet ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen, die abflusslose Grube oder Kleinkläranlage durch die Gemeinde errichtet, unterhalten und betrieben, wird die Abwassermenge nach § 4 Abs. 2 berechnet.
- (5) Wird Abwasser zur Kläranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

Grundeinheiten und Abwassermenge

- (1) In dem Veranlagungszeitraum § 9 Abs. 2 gilt im Sinne von § 3 Abs. 1, als Anzahl Wasserzähler, die Anzahl der eingebauten Wasserzähler (§ 3 Abs. 1, 1. Halbsatz) bzw. der erforderlichen Wasserzähler (§ 3 Abs. 1, 2. Halbsatz) je angeschlossenem Grundstück. Als Wasserzählergröße gilt der nach DIN mögliche Nenndurchfluss (Q_{nl} in m^3 / h) und bei Großwasserzählern die Zählernennweite.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§9 abs.2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermengeund
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwBS) bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 2, Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 2, Nr. 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 5

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühren abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 30 Kubikmeter/Jahr für jede auf dem Grundstück polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 AbwBS ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz (1)
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 m^3/Jahr$ und
 2. je Vieheinheit Geflügel $3 m^3/Jahr$.Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens $30 m^3/Jahr$ betragen (Abs.1 Satz 2). Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 1 sind Wassermengen zur Bewässerung von Garten- und Grünflächen sowie Gartenteichen ausgenommen.
- (5) Betreiben Gebührenschuldner eine Bäckerei, so können auf Antrag pro 100 kg verbackenes Mehl 70 Liter Wasser abgesetzt werden. Der Nachweis des verbackenen Mehls ist durch den Gebührenschuldner zu erbringen.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 6

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergrundgebühr beträgt pro Wasserzähler entsprechend § 3 Abs. 1 und Jahr bei einer Wasserzählergröße
- | | | |
|----|------------|------------|
| a) | bis Qn 2,5 | 73,56 EUR |
| b) | bis Qn 6 | 183,96 EUR |
| c) | bis Qn 10 | 368,04 EUR |
| d) | bis Qn 15 | 490,80 EUR |
- Nr. b - d wird nur wirksam, wenn § 3 Abs. 1 nicht anzuwenden ist.
- (2) Abwassergrundgebühr für Grundstückseigentümer von Mehrfamilienhäusern:
1. Die Berechnung der Abwassergrundgebühr für Grundstückseigentümer von Mehrfamilien- bzw. Mietwohnhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten (WE) (es ist dabei unerheblich, ob die WE genutzt werden oder nicht) erfolgt unabhängig von der Wasserzählergröße
 - a) für den Hausanschluss 6,14 EUR/Monat
 - b) zuzüglich je angeschlossene WE 4,09 EUR/Monat.
 2. Nachweispflicht: In Streitfällen zu den vorhandenen WE gilt die gegenüber dem Finanzamt für die Bemessung von Grundsteuern erklärungspflichtige Art- und Wertfortschreibung. Diese ist durch den Eigentümer glaubhaft nachzuweisen.
- (3) Die Abwassereinleitungsgebühr beträgt je Kubikmeter
1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **1,69 EUR**,
 2. für Abwasser von Großabgebern (z.B. Landfleischerei Gebelzig) laut Sondervereinbarung,
 3. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entsprechend § 3 Abs. 4 und 5 angeliefert wird, **5,11 EUR**.
- Dies gilt auch für die letztmalige Entsorgung der häuslichen Abwasseranlage.

§ 7

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Einleiter geregelt.

§ 8

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden festgesetzt und nach § 7 geregelt entsprechend den zulässigen Grenzwerten.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (außer Sonderregelung Abs. 2 Nr. 3).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen des § 6 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres
 2. in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
 3. Sonderregelung!: bei nicht fristgemäßem Anschluss (§ 3, Abs. 3AbwBS), spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Aufforderung zum Anschluss an den Kanal, mit pauschal berechneter Grundgebühr und 40 m³ Abwassereinleitungsgebühr pro Person und Jahr zum Ende des Kalenderhalbjahres.

- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 10 Vorauszahlungen

Jeweils halbjährlich sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 - 1. und 2. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die Hälfte der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

II. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 2 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§7 Abs. 3 AbwBS),
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) und
 4. die vorhandene Wasserzähleranzahl und Zählergröße nach § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 12 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, starker Regen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwBS) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13**Haftung der Benutzer**

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 AbwBS das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 AbwBS von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 AbwBS Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 AbwBS fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 AbwBS sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 AbwBS einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 AbwBS einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftlicher Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 AbwBS herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 AbwBS im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 AbwBS die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 AbwBS Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 19 Abs. 1 AbwBS die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 11 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 14. Abwasser ohne Mitteilung an die Gemeinde oder ohne Messeinrichtung in den öffentlichen Kanal einleitet.
- (2) Wer Abwasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser ohne Messeinrichtung und Mitteilung an die Gemeinde, in den öffentlichen Abwasserkanal einleitet, den Anschluss an den Abwasserkanal nicht termingemäß herstellt, wird für jede auf dem Grundstück polizeilich gemeldete Person mit 40 m³ /Jahr Einleitungsgebühr (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) und entsprechender Abwassergrundgebühr (§ 6 Abs. 1 und 2) veranlagt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

III. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz- VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. 1.S. 766) i. d. F. vom 03.08.92 (BGBl. 1.S. 1464) und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I., 1994, S. 709).

§ 16

Geltungsbereich

Die Abwassergebührensatzung gilt in der Gemeinde Hohendubrau für die Ortsteile Gebelzig, Groß Radisch, Groß Saubernitz, Sandförstgen, Jerchwitz und Thräna, welche ihr Abwasser in die Kläranlage „Schwarzwasser“ in Groß Saubernitz zur Reinigung zuführen.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 20. Juli 1998 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 24.09.2001

geändert am: 19.11.2001

In-Kraft-Treten am: 01.01.2002 01.01.2002